

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG), vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **26. 7. 1968** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wallerfangen durch den Architekten A.K.S. Anton Dreger, Wallerfangen.

Festsetzung gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	lt. Zeichnung
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1	zulässige Anlagen	Baunutzungsverordnung § 4 (2)
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	Baunutzungsverordnung § 4 (3)
2.2	Baugebiet	
2.2.1	zulässige Anlagen	-/-
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	-/-
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	1 bis 2
3.2	Grundflächenzahl	0,4
3.3	Geschoßflächenzahl	0,7
3.4	Baumassenzahl	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	offens, lt. Zeichnung
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Zeichnung
6	Stellung der baulichen Anlagen	lt. Zeichnung
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen ( Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erige-schoßfußboden	max. 0,50 m
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	lt. Zeichnung, sonst innerhalb der überbau-baren Grundstücksflächen
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	lt. Zeichnung
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Gewinflächen, wie Parkanlagen, Dauerklein-gärten, Sport-, Spiel-, Kelt- und Bade-plätze, Friedhöfe	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu-gunsten der Allgemeinheit, eines Erschlie-Bungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	lt. Zeichnung
24	Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind.	entfällt
26	die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nach-barschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

# BEBAUUNGSPLAN

M. = 1:500

## - SATZUNG -

### VERLÄNGERUNG POSENER STR. GEMEINDE WALLERFANGEN AMTSBEZIRK WALLERFANGEN FLUR 6

Aufnahme von  
.....  
..... über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund  
des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur  
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).  
lt. Anlage

Aufnahme von  
.....  
..... Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenk-  
mälern aufgrund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten  
Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).  
entfällt

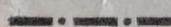
#### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9, Abs. 3 BBauG

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind                   | entfällt |
| 2 | Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | entfällt |
| 3 | Flächen, unter denen der Bergbau ungeht   | entfällt |
| 4 | Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind   | entfällt |

#### Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9, Abs. 4 BBauG

- |   |          |
|---|----------|
| 1 | entfällt |
| 2 | entfällt |

#### Planzeichen-Erklärung

	Gebietsgrenze
	bestehende Gebäude
	geplante Gebäude
	bestehende und geplante Straßen
	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
Z =	Geschoßzahl
GRZ =	Grundflächenzahl
GFZ =	Geschoßflächenzahl
	geplante Garagen

Festlegung gemäß § 31, Abs. 1 BBauG. Die vordere Baulinie ist wie nachstehend festgelegt:

Vorsprünge von max. 0,30 m vor die Baulinie sind gestattet.

Rücksprünge von max. 2,00 m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 3/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG ausgelegen vom *21. 8. 1969*  
bis *einseh. 21. 9. 1969*

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am *15. 12. 71* beschlossen.



Wallerfangen, den *15. 12. 71*  
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den .....  
Der Minister für Öffentliche  
Arbeiten und Wohnungsbau:  
i.A.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am .....  
ortsüblich bekanntgemacht.

Wallerfangen, den .....  
Der Bürgermeister: